

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Kirche und Sport der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Arbeitskreis Kirche und Sport der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (im Folgenden Arbeitskreis genannt) verfolgt das Ziel, der Bedeutung und den Funktionen des Sports in christlicher Verantwortung gerecht zu werden. Er versteht seine Aufgabe als gesellschaftsdiakonischen Auftrag sowie als Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen.
- (2) Der Arbeitskreis Kirche und Sport wird durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einberufen. Er ist der Konföderation zugeordnet. Die Arbeitsstellen sowie die Beauftragten für Kirche und Sport und die entsprechenden Fachreferate der Gliedkirchen der Konföderation sind eingeladen, dem Arbeitskreis fachlich zuzuarbeiten.
- (3) Im Arbeitskreis bzw. auf dessen Initiative begegnen sich Vertreterinnen und Vertreter aus Kirche, Sportverbänden und Sportwissenschaft in Niedersachsen. Der Arbeitskreis fördert durch seine Mitglieder die Beziehungen zwischen Kirche und Sport auf allen Ebenen. Er unterstützt die partnerschaftliche Begegnung von Menschen, die in den Bereichen Kirche und Sport tätig sind. Er regt solche Begegnungen in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie in Sportvereinen und Sportverbänden an.
- (4) Der Arbeitskreis vernetzt die an der kirchlichen Sportarbeit interessierten Personen. Er pflegt Kontakte zu anderen Landeskirchen, zur Evangelischen Kirche in Deutschland und zu ökumenischen wie interreligiösen Partnern. Er begleitet Entwicklungen im Sport und thematisiert die Bedeutung des Sports in seinen gesellschaftlichen Dimensionen und seiner Relevanz für die Kirche. Er kann in diesen Themenbereichen eigene Veranstaltungen initiieren und durchführen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Zur Mitgliedschaft im Arbeitskreis lädt die Konföderation auf Vorschlag der Gliedkirchen der Konföderation insbesondere die Sportverbände und die Sportwissenschaft in Niedersachsen ein. Die Mitgliedschaft begründet sich durch Teilnahmen an den Sitzungen des Arbeitskreises und Mitarbeit an dessen Projekten.
- (2) Der Arbeitskreis kann weitere Institutionen und sachkundige Personen zur Mitgliedschaft einladen.

§ 3 Leitung und Vorsitz

- (1) Der Arbeitskreis wird durch einen geschäftsführenden Vorstand aus bis zu drei Mitgliedern des Arbeitskreises geleitet. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises gewählt. Der Vorsitz wird durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder eine zuständige Fachreferentin oder einen Fachreferenten für Kirche und Sport einer der Gliedkirchen der Konföderation wahrgenommen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Arbeitskreis nach innen und außen, lädt zu Sitzungen ein und verwaltet die Finanzmittel des Arbeitskreises in Zusammenarbeit mit der rechnungsführenden Stelle.
- (3) Der Briefkopf des Arbeitskreises wird von der Geschäftsstelle der Konföderation zur Verfügung gestellt. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsstelle der Konföderation.
- (4) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für den Arbeitskreis Ausgaben zu veranlassen. Die für die Konföderation geltenden Rechtsgrundlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle der Konföderation kann Verwaltungsvorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen treffen.

§ 4 Bericht im Rat der Konföderation

Der oder die Vorsitzende soll einmal im Jahr über die Arbeit des Arbeitskreises berichten. Der Bericht kann auch in schriftlicher Form erstattet werden.

§ 5 Sitzungen und Niederschriften

- (1) Zu den Sitzungen des Arbeitskreises wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.
- (2) Der Arbeitskreis kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen und Gäste einladen.
- (3) Über die Sitzungen des Arbeitskreises wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Mitgliedern und der Geschäftsstelle der Konföderation zur Kenntnis gegeben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Änderungswünsche an den geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden.

§ 6 Beschlussfassung

Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der betreffenden Sitzung eingeladen worden ist. Der Arbeitskreis fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden möglich. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Rat der Konföderation.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. Dezember 2022 in Kraft.